



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

19. August 2021

Stellungnahme zur „Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge“

2 Die Lehrerkammer nimmt zu der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge wie folgt Stellung:

4

6 **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT)**

8

§ 5 (2) Probehalbjahr

10 Die Lehrerkammer lehnt die vorgesehene Erweiterung von Absatz (2) ab.

Die Lehrerkammer stellt eine fachgerechte Prüfung von erbrachten Nachweisen sowie die Beurteilung einer Weiterentwicklung der betreffenden Schüler*innen zu dem Anforderungsniveau der unterschiedlichen Ausbildungen durch die Behörde in Frage und sieht hier die Gefahr einer Absenkung des Anforderungsniveaus „durch die Hintertür“.

Sie spricht die Empfehlung aus, die Ausnahmeregelungen eines möglichen späteren Einstiegs in die Ausbildung klarer mit Kriterien zu definieren oder innerhalb eines Verfahrens zu regeln, in der die

Entwurf Stellungnahme zur Änderung der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen beruflicher Bildungsgänge

jeweiligen Schulen die Zulassung treffen. Dort sieht die Lehrerkammer die Expertise für das jeweilige Anforderungsniveau und der Prognose eines erfolgreichen Ausbildungsverlaufes.

§ 8 (2) Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

In Absatz 2 wird die Projektnote der Note eines Faches beziehungsweise eines Lernfeldes gleichgesetzt. Dies führt zu einer sehr starken Gewichtung des Projektes. Allerdings ist keine Möglichkeit vorgesehen, eine ungenügende oder mangelhafte Bewertung der Projektnote auszugleichen. Auch eine Nachprüfung ist nicht vorgesehen. Die Lehrerkammer befürchtet daher, dass die starke Gewichtung der Projektnote zu einer Verzerrung der Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis führt und regt daher die Möglichkeit eines Ausgleichs oder einer Nachprüfung an.

§ 12 (3) Unmöglichkeit der Leistungsbewertung und Pflichtwidrigkeiten

In Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass ein „wichtiger Grund“ für die Nicht-Erbringung eines Leistungsnachweises unverzüglich nachzuweisen ist. In Satz 2 ist dies nur „auf Verlangen“ notwendig. Die Lehrerkammer ist der Meinung, dass in beiden Fällen das Prinzip der „Bringschuld“ beibehalten werden sollte.

§ 18 Nachträgliche Versetzung

Dieser Paragraph richtet sich speziell an die BFS und FS. Er regelt die Bedingungen einer nachträglichen Versetzung, der Möglichkeit von Nachprüfungen und deren Organisation. Im Rahmen der uns vorliegenden Verordnung zur Änderung der APO Beruflicher Bildungsgänge ist in diesem Paragraph nur das Wort „Lernfeld“ hinzugefügt worden.

Die Lehrerkammer ist jedoch der Meinung, dass Nachprüfungen auch für die Dualen Ausbildungsgänge ermöglicht werden sollten, um auch Schülerinnen und Schülern, die sich erst in ihren Ausbildungsberuf einfinden müssen, die Chance zu geben, ihre anfangs misslungenen Lernfelder zu verbessern und nicht nur auszugleichen, wie es der § 7 AO-BeS vorsieht.

§ 24 Vornote

Entwurf Stellungnahme zur Änderung der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen beruflicher Bildungsgänge

Spätestens eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfungen sollen die Vornoten **aller** Fächer und Lernfelder festgelegt sein. In Verbindung mit § 27 (4) (Beantragung einer ergänzenden mündlichen Prüfung) kann dieser Zeitraum bis zu 6 Wochen vor der Zeugniskonferenz liegen. Dies setzt nach Meinung der Lehrerkammer die Kolleg*innen in den nicht prüfungsrelevanten Fächern unnötig unter sehr starken zeitlichen Druck und führt in den nicht prüfungsrelevanten Fächern dazu, dass der anschließende Unterricht nicht mehr als substantiell wahrgenommen wird, da die Noten bereits vorliegen und nicht mehr verändert werden.

Die Lehrerkammer befürwortet, das Wort „alle“ durch „prüfungsrelevante“ zu ersetzen.

10 **Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (APO-BeS)**

12 § 7 (2) Abschlusszeugnis

In Absatz 2 wird festgelegt, dass nur ein Viertel der Endnoten mangelhaft oder schlechter sein darf, aber höchstens zwei Lernfelder mit ungenügend bewertet sein dürfen. Ausbildungsgänge mit z. B. 16 Lernfeldern sind mit maximal zwei ungenügend bewerteten Lernfeldern (12,5%) härter betroffen als Ausbildungsgänge mit zum Beispiel nur acht Lernfeldern (25%).

Die Lehrerkammer ist daher der Meinung, dass die Anzahl der ungenügend bewerteten Lernfelder ebenfalls anteilig zu den jeweils unterrichteten Lernfeldern angegeben werden muss.

Im Übrigen weist die Lehrerkammer auf ihre Anregung hin, die Möglichkeit einer Nachprüfung bewertete Lernfelder einzuführen (siehe APO-AT §18).

22 §10 Studienintegrierende Ausbildung an der Berufsschule

(3) Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen als Leistungsnachweise in die Zeugnisnoten der jeweiligen Lernfelder ein. Die Ausbildung und die Leistungsbewertung in Universität und Berufsschule ist sehr unterschiedlich und schwer vergleichbar. Hier müsste daher ein Verfahren gefunden werden, wie das universitäre Lernen und die entsprechende universitäre Bewertung in eine Berufsschul-Bewertung anforderungsgerecht umgewandelt werden kann. Die in § 10 vorgestellten Ansätze sind unseres Erachtens ungenügend. Die Lehrerkammer schlägt vor, dazu ein Gremium zu bilden.

2 (6) Für ein nicht bestandenenes Modul muss in der Berufsschule eine Ersatzleistung erbracht werden,
die ganzheitlich die wesentlichen Inhalte des Lernfeldes oder Faches abbildet. Dies bedeutet erheb-
4 liche Mehrarbeit für die betreffenden Kolleginnen oder Kollegen. Welche Ressourcen werden ihnen
dafür zu Verfügung gestellt?

6

(7) Schüler*innen, die das Studium abbrechen, werden in den Regelunterricht überführt und be-
8 kommen die bisher erzielten Noten in ihrem Berufsschulzeugnis ausgewiesen. Die Lehrerkammer
weist darauf hin, dass dies zu einer Schlechterstellung der jeweiligen ehemaligen Studierenden ge-
10 genüber den Berufsschüler*innen führen wird. Abbrecher*innen werden in der Regel diejenigen
sein, die mit den Anforderungen der Hochschule weniger gut zu Recht kamen und dementsprechend
12 schlechter benotet wurden.

Im Übrigen vermisst die Lehrerkammer genauere Regelungen für die Erstellung des Berufsschul-
14 zeugnisses im Falle eines Scheiterns in der Hochschule. Hier sollte unbedingt darauf geachtet wer-
den, dass die ehemaligen Studierenden nicht schlechter gestellt sind als Schüler*innen, die keine
16 studienintegrierte Ausbildung begonnen haben.